

Antrag A2: Eindämmung des Japanischen Staudenknöterichs

Laufende Nummer: 13

Antragsteller*in:	AG Umwelt- und Klimaschutz		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	V - Verschiedenes		
Antragsblock:	V2 Eindämmung des Japanischen Staudenknöterichs		
A2: Eindämmung des Japanischen Staudenknöterichs	Ja:	(53,488 %)	23
	Nein:	(9,302 %)	4
	Enthaltung:	(37,209 %)	16
	Gültige Stimmen:		43

- 1 Wir beantragen, dass sich der Kreisverband Leipzig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür
- 2 einsetzt, Maßnahmen zur aktiven Verhinderung einer weiteren unkontrollierten
- 3 Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs (*Reynoutria japonica*) zu prüfen und
- 4 umzusetzen. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Maßnahmenentwicklung, Effizienz-
- 5 Kontrolle und Bestandserfassung werden dabei ausdrücklich priorisiert. Darüber hinaus
- 6 soll geprüft werden, wie die Entnahme der Art von den allgemeinen Beschränkungen der
- 7 Entnahme wild lebender Pflanzen nach § 39 BNatSchG sowie von den für invasive Arten
- 8 geltenden unionsrechtlichen Beschränkungen ausgenommen werden kann.

Begründung

Es handelt sich um eine invasive gebietsfremde Art mit erheblichem Ausbreitungspotenzial. Jenes Potential ist auch ohne jegliche Entnahme extrem hoch, da die Art durch ihr kräftiges Rhizomsystem und ihr schnelles Wachstum dichte Bestände bildet. Dadurch kann der Staudenknöterich heimische Pflanzen verdrängen. Das europäische Recht erkennt die besondere Problematik inzwischen ausdrücklich an: *Reynoutria japonica* wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 in die Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung aufgenommen.

§ 39 I Nr. 2 BNatSchG verbietet grundsätzlich die Entnahme wild lebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund. Die sogenannte Handstraußregel des § 39 III BNatSchG erlaubt lediglich eine pflegliche Entnahme in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf und nur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen. Weitergehende Schutzvorschriften, etwa aufgrund einer Schutzgebietsverordnung, bleiben ausdrücklich unberührt.

Das BNatSchG verfolgt bei invasiven Arten grundsätzlich eine andere Zielrichtung als beim allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen. Nach § 40a BNatSchG treffen die zuständigen Behörden erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen, um die Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten zu verhindern oder zu minimieren. § 40e BNatSchG verpflichtet die zuständigen Naturschutzbehörden zudem zur Festlegung von Managementmaßnahmen. Die Entnahme invasiver Arten ist damit nicht nur zulässig, sondern kann Bestandteil eines naturschutzfachlichen Managements sein. An einigen Stellen in Leipzig wird bereits gemäht und Folienabdeckung verwendet, allerdings erfolgt dies nicht flächendeckend im Stadtgebiet, da keine umfassende Bestandserfassung existiert.

Derzeit verhindert das europäische Recht die einfache Freigabe der privaten Ernte: Nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 dürfen invasive Arten von unionsweiter Bedeutung grundsätzlich nicht vorsätzlich gehalten,

innerhalb der Union befördert oder verwendet werden. Eine Entnahme mit anschließendem Transport nach Hause und dem Verzehr wäre davon daher grundsätzlich erfasst.

Wenn die Entnahme einer invasiven Pflanze ökologisch erwünscht ist, sollte das Recht nicht zugleich Anreize und Möglichkeiten für eine kontrollierte Entnahme beschränken. Voraussetzung muss allerdings sein, dass durch die Ernte keine weitere Ausbreitung - vor allem in Schutzgebieten - erfolgt. Insbesondere dürfen Rhizom- und andere vermehrungsfähige Pflanzenteile nicht unkontrolliert transportiert oder entsorgt werden. Vorgaben, Regelungen und Informationen zum Umgang mit der Pflanze müssen kontrollierte Rahmenbedingungen sicherstellen. Dazu zählt unter anderem die Aufklärung der Bürger*Innen zum generellen Umgang mit dem Japanischen Staudenknöterich.

Die Nutzung junger Triebe als Lebensmittel könnte das Bewusstsein für diese invasive Art stärken. Übergeordnetes Ziel dieses Antrag bleibt jedoch die weiter fortschreitende großflächige Ausbreitung des Staudenknöterichs mit professionellen Maßnahmen mindestens einzudämmen und optimalerweise zu verhindern.

Lasst uns daher die bestehende Rechtslage nicht als unveränderlich hinnehmen, sondern uns dafür einsetzen, dass die Bekämpfung invasiver Arten dort intensiviert wird, wo dies ökologisch sinnvoll und mittels geeigneter Vorgaben sicher möglich ist.